

Antragsgegnerin: Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, M. Kellerbauer et G. Meessen)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung C(2012) 3533 final der Kommission vom 24. Mai 2012, mit der von der Klägerin nach Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 (ABl. L 275, S. 29) gestellte Antrag auf vertrauliche Behandlung von bestimmten in der Entscheidung C(2006) 1766 final vom 3. Mai 2006 (Sache COMP/F/38.620 — Wasserstoffperoxyd und Perborat) enthaltenen Informationen zurückgewiesen wurde und XXX Entscheidung 2006/903/EG der Kommission vom 3. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen gegen Akzo Nobel NV, Akzo Nobel Chemicals Holding AB, EKA Chemicals AB, Degussa AG, Edison SpA, FMC Corporation, FMC Foret S.A., Kemira OYJ, L'Air Liquide SA, Chemoxal SA, Snia SpA, Caffaro Srl, Solvay SA/NV, Solvay Solexis SpA, Total SA, Elf Aquitaine SA und Arkema SA (Sache Nr. COMP/F/C.38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat) (ABl. L 353, S. 54)

Tenor

1. Der Vollzug des Beschlusses C (2012) 3533 final der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2012 über die Ablehnung eines Antrags der Akzo Nobel NV, der Akzo Nobel Chemicals Holding AB und der Eka Chemicals AB auf vertrauliche Behandlung nach Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (Sache Nr. COMP/38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat) wird ausgesetzt.
2. Der Europäischen Kommission wird bis auf Weiteres untersagt, eine Fassung ihrer Entscheidung 2006/903/EG vom 3. Mai 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen gegen Akzo Nobel, Akzo Nobel Chemicals Holding, Eka Chemicals, Degussa AG, Edison SpA, FMC Corporation, FMC Foret SA, Kemira OYJ, L'Air Liquide SA, Chemoxal SA, Snia SpA, Caffaro Srl, Solvay SA/NV, Solvay Solexis SpA, Total SA, Elf Aquitaine SA und Arkema SA (Sache Nr. COMP/F/C.38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat) zu veröffentlichen, die in Bezug auf Akzo Nobel, Akzo Nobel Chemicals Holding und Eka Chemicals ausführlicher ist als die im September 2007 auf ihrer Internetseite veröffentlichte Fassung.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters vom 14. November 2012 — Intrasoft International/Kommission

(Rechtssache T-403/12 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Ausschreibungsverfahren — Ablehnung eines Angebots — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Keine Dringlichkeit)

(2013/C 9/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Antragstellerin: Intrasoft International SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und E. Georgieva)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Delegation der Europäischen Union in der Republik Serbien vom 10. August 2012, mit der das Angebot der Antragstellerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens EuropeAid/131367/C/SER/RS betreffend die technische Hilfe für die Zollverwaltung in Serbien zur Unterstützung der Modernisierung des Zollsystems (ABl. 2011/S 160-262712) abgelehnt wurde, und der Entscheidung der Delegation der Europäischen Union in der Republik Serbien vom 12. September 2012, mit der der Antragstellerin mitgeteilt wurde, dass der Vergabeausschuss empfohlen habe, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2012 — Tridium/HABM — q-bus Mediatektur (SEDONA FRAMEWORK)

(Rechtssache T-467/12)

(2013/C 9/70)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Tridium, Inc. (Richmond, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nentwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: q-bus Mediatektur GmbH (Berlin, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 2. August 2012 in der Sache R 1943/2011-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SEDONA FRAMEWORK“ für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9067372.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Bildmarke Nr. 934023 „~sedna“ für Waren der Klasse 9.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 29. Oktober 2012 — Meta Group/Kommission

(Rechtssache T-471/12)

(2013/C 9/71)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Meta Group Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bartolini, V. Coltelli und A. Formica)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vom Direktor des Referats „Industrial Innovation and Mobility Industries“ unterzeichnete und bei der Klägerin am 20. August 2012 eingegangene Note Nr. 939970 der GD Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission vom 2. August 2012 zum von Direktor Carlo Pettinelli unterschriebenen „launch recovery procedure to FP5-FP6

payment contracts no. 517557 IRE6 INNOVATION COACH, 517539 IRE6 MARIS, 517548 IRE6 RIS MAZOVIA, 030583 CONNECT-2-IDEAS, 039982 EASY, 014660 RIS MALOPOLSKA, 517529 IINNSOM, 014637 RIS TRNAVA and 014668 RIS WS“, mit der der Beschluss der Kommission „to recover the amount of 345 451,03 EUR under the above agreement“ mitgeteilt wurde, für nichtig zu erklären;

und soweit erforderlich

- die vom Direktor des Referats „Industrial Innovation and Mobility Industries“ Note Nr. 660283 der GD Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission vom 1. Juni 2012 zum gleichen Gegenstand, die auch als interne Handlung des Rückforderungsverfahrens, das mit dem Erlass der im vorhergehenden Punkt genannten Maßnahme abgeschlossen wurde, angefochten wird, für nichtig zu erklären;
- die Note vom 27. September 2012 zur Aufrechnung des infolge der Rückforderung geschuldeten Betrags mit der Klägerin im Rahmen derselben Projekte, die Gegenstand der Finanzhilfe sind, zustehenden Kreditbeträgen für nichtig zu erklären;
- die Note vom 27. September 2012 zur Aufrechnung des infolge der Rückforderung geschuldeten Betrags mit ihr zustehenden Kreditbeträgen für nichtig zu erklären;
- die Note der Europäischen Kommission, Budget Execution (general budget and EDF), vom 10. Oktober 2012, mit der der Klägerin die Aufrechnung mit sonstigen Kreditbeträgen für einen restlichen Endbetrag in Höhe von 294 290,59 Euro erklärt wurde, für nichtig zu erklären;
- alle vorherigen, darauf folgenden und/oder damit zusammenhängenden Maßnahmen für nichtig zu erklären;

infolgedessen

- die Beklagte zur Zahlung von 294 290,59 Euro zuzüglich 54 705,97 Euro sowie zum Ersatz des Folgeschadens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die Finanzhilfevereinbarungen, die zwischen der Klägerin und der Kommission im Rahmen des „Fünften und Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Union im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung“ geschlossen wurden.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1.1 der Finanzhilfevereinbarungen, Verstoß gegen den Grundsatz der Angemessenheit und Feststellung einer offensichtlich fehlerhaften Beurteilung des Sachverhalts.